

Gesetz vom, mit dem das Burgenländische Pflichtschulgesetz 1995 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Pflichtschulgesetz 1995 - Bgld. PflSchG 1995, LGBl. Nr. 36/1995, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 51/2022, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 wird die Wortfolge „Die Errichtung, Erhaltung und Auflassung der öffentlichen Pflichtschulen“ durch die Wortfolge „Die Errichtung, Erhaltung, Verlegung und Auflassung der öffentlichen Pflichtschulen“ ersetzt.

2. In § 2 Abs. 3 wird nach dem Wort „Erhaltung“ ein Beistrich gesetzt und das Wort „Verlegung“ eingefügt.

3. Die Überschrift des Abschnitts III lautet:

„Errichtung, Verlegung, Erhaltung, Auflassung, Schulcluster und Schulsprengel der öffentlichen Pflichtschulen und öffentliche Schülerheime“

4. In § 37 Abs. 2 wird das Zitat „39 Abs. 1, 2 und 4“ durch das Zitat „39 Abs. 1 und 2“ ersetzt.

5. Nach § 37 wird folgender § 37a eingefügt:

„§ 37a

Verlegung

(1) Im Sinne dieses Gesetzes ist unter Verlegung einer Schule die Veränderung der örtlichen Lage zu verstehen. Eine allgemeinbildende öffentliche Pflichtschule kann verlegt werden, wenn sich der Einzugsbereich der Schule durch die Bevölkerungsentwicklung verlagert hat.

(2) Die Verlegung einer allgemeinbildenden öffentlichen Pflichtschule bedarf der Bewilligung der Bildungsdirektion. Auf das Verfahren findet § 40 sinngemäß Anwendung.

(3) Bei der Verlegung einer allgemeinbildenden öffentlichen Pflichtschule erlischt die Bewilligung der Bildungsdirektion gemäß § 31.“

6. § 38 Abs. 12 lit. d lautet:

„d) in der um die Aufnahme ersuchten sprengelfremden Schule eine Vermehrung der Anzahl der Klassen eintreten würde, außer, wenn das schulpflichtige Kind, aufgrund dessen die Vermehrung der Anzahl der Klassen eintreten würde, unmittelbar davor bereits eine elementarpädagogische Einrichtung der sprengelfremden Gemeinde besucht hat oder der Schülertransport unzumutbar wäre.“

7. In § 39 Abs. 3 letzter Satz wird das Wort „behindertengerechte“ durch das Wort „barrierefreie“ ersetzt.

8. § 40 Abs. 1 letzter Satz lautet:

„Im Bewilligungsverfahren hat eine durch Augenschein vorzunehmende Überprüfung durch eine Kommission stattzufinden, der jedenfalls eine Bedienstete oder ein Bediensteter des Schulqualitätsmanagements, eine Amtsärztin oder ein Amtsarzt und eine bautechnische Sachverständige oder ein bautechnischer Sachverständiger angehören.“

9. Dem § 58 wird folgender Abs. 18 angefügt:

„(18) § 2 Abs. 1 und 3, die Überschrift des Abschnitts III, § 37 Abs. 2, §§ 37a, 38 Abs. 12, § 39 Abs. 3, § 40 Abs. 1 sowie § 59 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

10. § 59 lautet:

„§ 59

Verweisungen

Soweit in diesem Landesgesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese, wenn nicht eine bestimmte Fassung angeführt ist, in folgender Fassung anzuwenden:

1. Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 96/2022;
2. Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz, BGBl. Nr. 163/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 232/2021;
3. Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz - LDG 1984, BGBl. Nr. 302/1984, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 137/2022;
4. Schulpflichtgesetz 1985, BGBl. Nr. 76/1985, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 96/2022;
5. Schulzeitgesetz 1985, BGBl. Nr. 77/1985, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 96/2022;
6. Schulunterrichtsgesetz - SchUG, BGBl. Nr. 472/1986, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 96/2022;
7. Minderheiten-Schulgesetz für das Burgenland, BGBl. Nr. 641/1994, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 101/2018.“

Vorblatt

Anlass:

- Einführung der Möglichkeit der Verlegung eines Schulstandortes,
- Nicht-Untersagung eines sprengelfremden Schulbesuches trotz Eintritts einer Vermehrung der Klassen, sofern das schulpflichtige Kind, aufgrund dessen es zu einer Vermehrung der Anzahl der Klassen kommen würde, unmittelbar davor bereits eine elementarpädagogische Einrichtung der sprengelfremden Gemeinde besucht hat oder der Schülertransport nicht zumutbar wäre und
- begriffliche Anpassungen.

Änderung:

Novellierung des Burgenländischen Pflichtschulgesetzes 1995.

Inhalt:

Mit dem vorliegenden Entwurf ergeben sich folgende Änderungen:

- Einführung der Möglichkeit der Verlegung eines Schulstandortes,
- Nicht-Untersagung eines sprengelfremden Schulbesuches trotz Eintritts einer Vermehrung der Klassen, sofern das schulpflichtige Kind, aufgrund dessen es zu einer Vermehrung der Anzahl der Klassen kommen würde, unmittelbar davor bereits eine elementarpädagogische Einrichtung der sprengelfremden Gemeinde besucht hat oder der Schülertransport nicht zumutbar wäre und
- begriffliche Anpassungen.

Alternativen:

Beibehaltung der bisherigen Rechtslage.

Kosten:

Es ergeben sich aus heutiger Sicht weder für den Bund, das Land noch für die Gemeinden finanzielle Auswirkungen.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Gemeinschaftsrechtliche Berührungspunkte liegen nicht vor.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuternde Bemerkungen

Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzesentwurfs

Durch die Einführung der Möglichkeit der Verlegung eines Schulstandortes wird für den Sonderfall Sorge getragen, dass sich lediglich die örtliche Lage eines Schulstandortes verändert. Bisher beinhaltet das Bgl. PflSchG 1995 lediglich die Möglichkeiten der Errichtung und Auflassung einer Schule, nicht jedoch die Verlegung des Standortes. Dies soll damit geändert werden.

Die Bildungsdirektion hat aufgrund der derzeit gültigen Rechtslage einen sprengelfremden Schulbesuch zu untersagen, wenn in der um die Aufnahme ersuchten sprengelfremden Schule eine Vermehrung der Anzahl der Klassen eintreten würde. Hierfür soll eine Ausnahme geschaffen werden, indem die Bildungsdirektion in diesem Fall den sprengelfremden Schulbesuch dann nicht zu untersagen hat, sofern die oder der Schulpflichtige, aufgrund derer/dessen es zu einer Vermehrung der Anzahl der Klassen kommen würde, unmittelbar davor bereits eine elementarpädagogische Einrichtung der sprengelfremden Gemeinde besucht haben oder der Schülertransport nicht zumutbar wäre.

Der Begriff der Schulaufsicht ist veraltet, seit der Bildungsreform 2017 wurde die Schulaufsicht in Schulqualitätsmanagement umbenannt. Darüber hinaus gibt es immer weniger MitarbeiterInnen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen, es waren daher sprachliche Anpassungen notwendig.

II. Kompetenzgrundlagen:

Ein dem Entwurf entsprechendes Ausführungsgesetz gründet sich kompetenzrechtlich auf Art. 14 Abs. 3 B-VG (Schulwesen).

III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Der vorliegende Gesetzesentwurf hat aus heutiger Sicht weder für den Bund, das Land noch für die Gemeinden nennenswerte finanzielle Auswirkungen

IV. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Diesem Landesgesetz stehen keine zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften entgegen.

V. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt.

Die Texte der vorliegenden Gesetzesnovelle wurden geschlechtergerecht formuliert.

VI. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

VII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Der vorliegende Gesetzesentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen.

Besonderer Teil

Z 1, 2, 3 und 5 (§ 2 Abs. 1, § 2 Abs. 3, die Überschrift des Abschnitts III, § 37a):

Die Möglichkeit der örtlichen Verlegung eines Schulstandortes wird als eigene Norm eingeführt. Unter Verlegung ist die Veränderung der örtlichen Lage zu verstehen. Eine Pflichtschule kann verlegt werden, wenn sich der Einzugsbereich der Schule durch die Bevölkerungsentwicklung verlagert hat. Die Verlegung der allgemeinen öffentlichen Pflichtschule bedarf der Bewilligung der Bildungsdirektion. Mit der Bewilligung der Verlegung erlischt die Errichtungsbewilligung an dem vorherigen Standort.

Z 4 (§ 37 Abs. 2):

Es handelt sich um die Anpassung eines Verweises an die derzeit geltenden Rechtsnormen.

Z 6 (§ 38 Abs. 12):

Schulpflichtigen soll die Möglichkeit gegeben werden, die Schule in dem Ort besuchen zu können, in dem sie auch die elementarpädagogische Einrichtung besucht haben, selbst wenn es zu einer Vermehrung der Klassen kommen würde. Die Ausnahme gilt jedoch nur für jene Kinder, die sich im Übertritt von der elementarpädagogischen Einrichtung in die 1. Klasse der Volksschule befinden. Darüber hinaus ist trotz einer Vermehrung der Anzahl der Klassen der sprengelfremde Schulbesuch möglich, sofern der Schulweg für die Schülerinnen und Schüler unzumutbar wäre. Eine Unzumutbarkeit des Schulweges kann angenommen werden, wenn dies durch die besonderen Umstände des Falles gerechtfertigt erscheint.

Z 7 (§ 39 Abs. 3):

Es handelt sich um eine begriffliche Anpassung.

Z 8 (§ 40 Abs. 1):

Es handelt sich um begriffliche Anpassungen.

Z 9 (§ 58 Abs. 18):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten der Gesetzesnovelle.

Z 10 (§ 59):

Die Verweise werden auf die derzeit in Geltung stehenden Rechtsnormen angepasst.